

Erläuterungen

Einige Bibliotheken in Südtirol bieten ihren Benutzern die Möglichkeit, Kopien herzustellen. Die Eigenerklärung bezieht sich nur auf Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken. Alle übrigen Kopien (z. Bsp. Einladungen zu Veranstaltungen) sind vom Urheberrecht nicht betroffen und können jederzeit und in beliebiger Anzahl hergestellt werden.

Gemäß dem italienischen Urhebergesetz sind Kopien zum Privatgebrauch aus Büchern und Aufsätzen aus der Bibliothek grundsätzlich möglich. Zwei Punkte sind jedoch zu beachten. Zum einen dürfen nicht mehr als 15 % eines Werkes kopiert werden, zum anderen sind von der Bibliothek pauschalisierte Kopierabgaben jährlich an den italienischen Autoren- und Verlegerverband (SIAE) als Urheberrechtsausgleich zu entrichten. Dazu hat der gesamtstaatliche Gemeindenverband (ANCI) mit der SIAE ein Abkommen geschlossen, worin u. a. die Höhe der Zahlungen, aber auch eine mögliche Befreiung davon festgelegt worden sind.

Durch eine Eigenerklärung (Mustervorlage 1) können die meisten der Südtiroler Bibliotheken belegen, dass sie keine Kopierabgaben zahlen müssen. Dies trifft auf alle Bibliotheken zu, die zu einer Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern gehören und die für die Besucher der Bibliothek durchschnittlich nur bis zu 10 Kopien pro Öffnungstag anfertigen. Befreit sind selbstverständlich auch alle diejenigen Bibliotheken, die ihren Benutzern gar keine Kopiermöglichkeit anbieten.

zu 1) Die Eigenerklärung kann sowohl von Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft als auch von Bibliotheken in privater Trägerschaft ausgefüllt werden. Zu ersteren zählen alle Gemeindebibliotheken und die Bibliotheken in Landsträgerschaft. Private Träger können Pfarreien oder Vereine sein.

zu 2) Aufgrund der aktuellsten statistischen Daten (Volkszählung 2001) haben folgende Gemeinden mehr als 10.000 Einwohner: Bozen, Brixen, Bruneck, Eppan, Leifers und Meran. Alle anderen Gemeinden in Südtirol haben weniger als 10.000 Einwohner!

zu 3) Hier ist anzugeben, ob die Bibliothek ein Fotokopiergerät hat, das zumindest teilweise den Benutzern zur Verfügung steht. Sollte die Bibliothek ein Fotokopiergerät besitzen, das ausschließlich dem Bibliothekspersonal zu Verwaltungszwecken dient, muss dies hier nicht angegeben werden.

zu 4) Die Vereinbarung des staatlichen Gemeindenverbandes und der SIAE spricht von „fotocopiatura occasionale“, wenn nicht mehr als 10 Fotokopien pro Öffnungstag für die Benutzer erstellt werden.

zu 5) Die meisten Bibliotheken in Südtirol können mit dieser Eigenerklärung die Abgabenbefreiung von den Fotokopierabgaben rechtlich absichern. Von den Fotokopierabgaben befreit sind alle Bibliotheken

- 1) die kein Fotokopiergerät besitzen, das dem Publikum zur Verfügung steht.
- 2) die zu einer Gemeinde gehören, die weniger als 10.000 Einwohner umfasst und in der nur bis zu 10 Kopien pro Öffnungstag für die Benutzer erstellt werden.

Wenn eine der beiden Voraussetzungen gegeben ist, bitte Punkt 5 a) ankreuzen.

Die wenigen übrigen Bibliotheken können aufgrund der untenstehenden Gebührentabelle die Höhe der Jahresgebühr für ihre Bibliothek ermitteln und einzahlen.

Gebührentabelle

Einwohnerzahl der Gemeinde	2002	2003	2004
> 10.000 EW	80,00 €	80,00 €	82,00 €
10.001 – 30.000 EW	150,00 €	150,00 €	154,00 €
30.001 – 50.000 EW	260,00 €	260,00 €	267,00 €
50.001 – 100.000 EW	390,00 €	390,00 €	401,00 €
100.001 – 200.000 EW	520,00 €	520,00 €	535,00 €

Im Falle der Gebührenbefreiung ist die Eigenerklärung einmalig innerhalb 30. November 2004 an den Bibliotheksverband Südtirol zu schicken. Wir leiten sie gesammelt an die SIAE weiter.

Bibliotheksverband Südtirol

Penegalstr. 17/b

39100 Bozen

Einzahlungen hingegen müssen für das Jahr 2004 innerhalb 31. Dezember, für die Folgejahre innerhalb 30. Juni in bar bei dem jeweils zuständigen SIAE-Büro entrichtet werden.